Hallenordnung

- 1. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der Sportanlage nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsmäßigen Zustand der Sportstätte überzeugt hat.
- 2. Die Namen der Übungsleiter sind sofern noch nicht geschehen der Geschäftsführung der Gemeinde mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.
- 3. Ab Februar 2009 wird ein **Hallenbelegungsbuch** geführt, in welchem jede Hallennutzung sowie alle Schäden und besonderen Vorkommnisse einzutragen sind. Das Belegungsbuch liegt in der "Glaskabine".
- 4. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind neben der Eintragung ins Hallenbelegungsbuch sofort der Geschäftsführung der Gemeinde oder dem Hausmeister zu melden.
- 5. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 23.00 Uhr abgeschlossen ist.
- 6. Die Schulturnhalle ist abzusperren, falls die nachfolgende Sportgruppe noch nicht anwesend ist. Die Verantwortlichen haben auch zu überprüfen, ob die Notausgangstüre geschlossen ist.
- 7. Die Beleuchtung der Schulturnhalle ist beim Verlassen auszuschalten.
- 8. Eine Nutzung der Halle bzw. der Räume zum Umtrunk ist untersagt.
- 9. Die Duschen, Umkleideräume und WC's sind sauber zu halten.
- 10. Das gesetzlich verordnete Rauchverbot im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist einzuhalten.
- 11. Eine Nutzung der Schulturnhalle außerhalb der vorgesehenen Nutzungszeiten ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
- 12. Die Sporthalle darf nur in Turnkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
- 13. Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden!
- 14. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.
- 15. Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu verbringen.
- 16. Die Benutzer der Sportanlage sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.
- 17. In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) verwendet werden.
- 18. Ein Vertreter der Gemeinde, der Hausmeister oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sportanlage, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Sportanlage zu verweisen.
- 19. Der Benutzer kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage und der Außenanlage ausgeschlossen werden.